

**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 11. April 2019, zuletzt
geändert am 22. November 2024**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 11. April 2019 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 16,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 16,00 €/Std. bezahlt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes von Dienstbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Dabei wird der Dauer des Feuersicherheitsdienstes je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 16,00 €/Std. gewährt.

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 11,00 € je Lehrgangstag mit mindestens jeweils drei auf den Vor und Nachmittag entfallenden Unterrichtsstunden, sofern keine Entschädigung nach Satz 1 gewährt wird.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, sofern diese nicht nach den Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens in der jeweils geltenden Fassung entschädigt werden können:

die Ausbilder Grundausbildungslehrgang	16,00 € je Stunde
die Ausbilder Truppführerlehrgang	16,00 € je Stunde
die Ausbilder Sprechfunklehrgang	16,00 € je Stunde
die Ausbilder Brandschutzcontainer	16,00 € je Stunde

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung jährlich:

a) Feuerwehrkommandant	2.000,00 €
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	250,00 €
c) Abteilungskommandant der Feuerwehrabteilung	
• Meßstetten	700,00 €
• Hartheim	500,00 €
• Heinstetten	500,00 €

- Hossingen 500,00 €
 - Oberdigisheim 500,00 €
 - Tieringen 500,00 €
 - Unterdigisheim 500,00 €
- d) Stellvertretender Abteilungskommandant der Feuerwehrabteilung
- Meßstetten 150,00 €
 - Hartheim 150,00 €
 - Heinstetten 150,00 €
 - Hossingen 150,00 €
 - Oberdigisheim 150,00 €
 - Tieringen 150,00 €
 - Unterdigisheim 150,00 €
- e) Die Gerätewarte und Atemschutz-Gerätewarte erhalten eine Entschädigung nach den tatsächlich angefallenen Stunden in Höhe von 16,00 €/Std.
- Hierüber sind entsprechende Stundennachweise zu führen und regelmäßig dem Abteilungskommandanten vorzulegen. Näheres legt der Gesamtkommandant fest.
- f) Jugendfeuerwehrwart 250,00 €
- g) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 100,00 €
- h) Tatsächlicher Verdienstaufschlag für den Kommandanten für dienstliche Abwesenheit tagsüber vom Arbeitsplatz an max. 2 Tagen/Jahr
- i) Geschäftsstelle Feuerwehr 1.000,00 €

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 16,00 €/Std. gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meßstetten, 11. April 2019

gez. Frank Schroft
Bürgermeister

1. Änderung:

Ausgefertigt:

Meßstetten, 25. November 2024

gez. Frank Schroft
Bürgermeister